

1.6 VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER VON GEMEINDEORGANEN UND KOMMISSIONEN (ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG)

Vom Gemeinderat erlassen aufgrund von Art. 29 lit. e der Gemeindeverfassung am xx. xxx 2021.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Gemeinderat	2
Art. 2	Gemeindevorstand.....	2
Art. 3	Geschäftsprüfungs- und Baukommission.....	2
Art. 4	Schulrat.....	2
Art. 5	Kommissionen	3
Art. 6	Fach- und Arbeitsgruppen.....	3
Art. 7	Delegierte	3
Art. 8	Spesen	3
Art. 9	Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen	3
Art. 10	Schlussbestimmung und Inkrafttreten.....	3

Art. 1 Gemeinderat

¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates ein Sitzungsgeld von CHF 180.-.

² Den Mitgliedern des Gemeinderates wird zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.-, dem Parlamentspräsidium ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet.

³ Aktuarinnen oder Aktuare, welche nicht bei der Gemeinde angestellt sind, werden für Sitzungen und Protokollausfertigungen mit CHF 45.- pro Stunde entschädigt.

Art. 2 Gemeindevorstand

¹ Das Jahresgehalt der Vorstandsmitglieder besteht aus einem Grundgehalt und dem 13. Monatslohn. Basis für die Berechnung des Grundgehalts bildet für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten 120 % des Minimums des Lohnbandes 19 und für die übrigen Vorstandsmitglieder 120 % des Minimums des Lohnbandes 17 gemäss kommunalem Entschädigungsgesetz.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vorstandsmitglieder haben zudem pro Legislatur per 1. Januar Anspruch auf eine Erhöhung um 8 % des Minimums bis zum Erreichen des Maximums von 142 %.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält zusätzlich ein Fixum von CHF 1'500.-

⁴ Eine allfällige zusätzliche Entschädigung gemäss Art. 35a Abs. 3 Verfassung wird vom Gemeindevorstand jeweils im November rückwirkend für das laufende Jahr festgelegt. Soweit kein einstimmiger Beschluss zustande kommt, entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident abschliessend.

⁵ Vorstandsmitglieder, welche in dieser Funktion in Kommissionen, Verwaltungsräten und dergleichen Einsitz nehmen, haben allfällige Entschädigungen hierfür der Gemeinde zu erstatten. Sie erhalten auch keine zusätzliche Entschädigung gemäss dieser Verordnung.

⁶ Abs. 5 findet keine Anwendung bei zusätzlichen Aufgaben, die nicht oder nicht direkt zu den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds gehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand, ob eine Einsitznahme mit der Funktion verbunden ist oder als zusätzliche Aufgabe gilt.

Art. 3 Geschäftsprüfungs- und Baukommission

¹ Den Mitgliedern wird ein Fixum von CHF 1'500.-, dem Kommissionspräsidium ein Fixum von CHF 2'500.- pro Jahr entrichtet.

² Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und der Baukommission zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs 1.

³ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.

⁴ Reisezeit und Fahrspesen vom bzw. zum Wohnort können bei nicht in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern zusätzlich gemäss Abs. 2 bzw. Art. 8 vergütet werden.

Art. 4 Schulrat

¹ Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates erhalten ein Fixum von CHF 1'500.- pro Jahr.

² Für Schulratssitzungen inkl. übliche Vorbereitung und Klausurtagungen erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates zusätzlich ein Sitzungsgeld gemäss Art. 5 Abs. 1.

³ Pro Schulbesuch inkl. Nachbesprechung erhalten die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Schulrates CHF 100.-.

⁴ Die Mitglieder erhalten keine weitere Entschädigung gemäss dieser Verordnung.

Art. 5 Kommissionen

¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten die Kommissionsmitglieder und Mitglieder des Schulrates folgendes Sitzungsgeld:

- Sitzungen (bis 1 Stunde): CHF 90.-
- Sitzungen (bis 3 Stunden): CHF 180.-
- Halbtagesitzungen: CHF 220.-
- Tagessitzungen: CHF 440.-

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält zusätzlich pro Sitzung eine Pauschale von CHF 50.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht.

³ Ausserordentliche, das übliche Pensum übersteigende Inanspruchnahmen werden mit einem Ansatz von CHF 45.- pro Stunde entschädigt.

⁴ Gemeindeangestellte, die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zur Mitwirkung angewiesen werden, erhalten keine Entschädigung.

Art. 6 Fach- und Arbeitsgruppen

¹ Für Sitzungen inkl. übliche Vorbereitung erhalten Mitglieder von Fach- und Arbeitsgruppen ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält ein Sitzungsgeld von CHF 180.-, sofern sie oder er kein anderes Fixum gemäss dieser Verordnung bezieht.

³ Jugendliche Mitglieder (bis 16 Jahre) einer Fach- oder Arbeitsgruppe erhalten 50 % der Sitzungspauschale.

Art. 7 Delegierte

¹ Delegierte gemäss Art. 31 lit. m Verfassung erhalten für Sitzungen inkl. Vorbereitung ein pauschales Sitzungsgeld von CHF 120.-, sofern sie nicht von der betreffenden Institution entschädigt werden, kein Fixum gemäss dieser Verordnung beziehen und ihre Aufgabe nicht im Rahmen der von der Gemeinde entlöhnten Arbeitszeit erfüllen.

Art. 8 Spesen

¹ Spesen werden nach der jeweiligen Regelung in der kantonalen Gesetzgebung vergütet.

Art. 9 Entschädigung bei Abstimmungen und Wahlen

¹ Die Stimmzählenden werden für Abstimmungen und Wahlen mit CHF 30.- pro Stunde entschädigt.

Art. 10 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 20. März 2006 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.